

Empfehlungen zur Anwendung von UVG und UVV

Nr. 9/1987: Aufbewahrungsfrist von Unfallakten

Es wird empfohlen, die Unfallakten wie folgt aufzubewahren:

30 Jahre bei

- schweren Verletzungen am Kopf und an der Wirbelsäule
- Frakturen sowie Luxationen grosser Gelenke; ebenso bei Meniskus- oder Bänderverletzungen
- Berufskrankheiten (namentlich bei Staublungen bzw. bei Erkrankung der Atmungsorgane)
- Nichteignungsverfügungen
- Hörschädigungen
- Zahnschäden
- Prozessfällen

10 Jahre bei

- in allen übrigen Fällen

Die Aufbewahrungsfrist berechnet sich ab **Fallabschluss**.
Bei Rückfällen beginnt sie neu zu laufen.